

Stellungnahme und Beschlussvorschlag für den LJHA am 08.01.2024

Artikel 3 UN-KRK: Wohl des Kindes

*(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist **das Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der **vorrangig zu berücksichtigen** ist.*

*(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen **den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind**; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.*

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Kinderrechte und Minderjährigenschutz sowie bedarfsgerechte Unterstützung müssen für geflüchtete Kinder und Jugendliche ohne Einschränkung gelten. Sie brauchen einen besonderen Schutz vor Ausbeutung, Bedrohungen und Diskriminierung. Der häufigste Fluchtgrund junger Menschen und ihrer Familien sind Kriege und bewaffnete Konflikte gefolgt von den Folgen von Klimawandel und Naturkatastrophen sowie spezifischer Fluchtursachen und -gründe wie Flucht vor Zwangsarbeit, drohende Zwangsheirat oder Zwangsbeschneidung. Auf der Flucht sind junge Menschen einem hohen Risiko für sexuelle Ausbeutung und Missbrauch, Rekrutierung, Kinderarbeit, Kinderhandel und Inhaftierung ausgesetzt. Sie werden diskriminiert und ihnen wird der Zugang zu Nahrung, Obdach, Gesundheit und Bildung verweigert oder erschwert.

Wer besonders Schlimmes erlebt hat, braucht nicht weniger, sondern mehr Unterstützung! Die UN-Kinderrechtskonvention greift dies im Recht auf Anerkennung des besonderen Bedarfs geflüchteter Kinder und Jugendlicher auf (Art. 22 KRK). Die Umsetzung dieser kinderrechtlichen Ansprüche krankt an vielen Stellen: Unterbringung in Massenunterkünften, schlechte Hygienebedingungen, unzureichende Gesundheitsfürsorge, erschwerter Zugang zu Regeleinrichtungen der Bildung und Teilhabe, erschwerter Zugang zu Beratungsangeboten, monatelanges Warten auf eine Bleibeperspektive, fehlender Familiennachzug, unzureichender Schutz vor Gewalt, keine Räume zum Aneignen, Lernen und Rückzug, keine Privatsphäre, durch verzögerte Bewilligung von Leistungen fehlende Nahrungsmittel für Babys und Kleinkinder, fehlende Anbindung an die öffentliche Infrastruktur. Bei unbegleiteten geflüchteten jungen Menschen fehlt es zudem an einer bedarfsgerechten Begleitung durch Vormünder:innen und die Verweildauer bis zur regulären Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen sind unzumutbar lang. Sie sind einer fragwürdigen Altersfeststellung ausgesetzt. Jungen Volljährigen wird der Zugang zur Jugendhilfe fast ganz verwehrt. Sie landen in den Unterkünften für Erwachsene ohne Aufklärung über Rechte und ohne Beistand u.a.m.

Insbesondere geflüchtete Kinder und Jugendliche ohne gesicherten Aufenthaltsstatus erfahren trotz ihres besonderen Schutzbedarfs erhebliche Einschränkungen und Verletzungen ihrer Rechte. In der aktuellen Unterbringungssituation beim „Ankommen“ in Hamburg sind für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene folgende Rechte nicht gewahrt bzw. beschränkt, v. a.: • das Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 2 KRK), • das Recht auf Schutz der Privatsphäre und Ehre (Art. 16 KRK), • das Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (Art. 19 KRK), • das Recht auf

Anerkennung des besonderen Bedarfs geflüchteter Kinder und Jugendlicher (Art. 22 KRK) • das Recht auf Familienzusammenführung (Art. 10 KRK), • das Recht auf Gesundheitsvorsorge (Art. 24 KRK), • das Recht auf Soziale Sicherheit (Art. 26 KRK), • das Recht auf angemessene Lebensbedingungen (Art. 27 KRK), • das Recht auf Bildung (Art. 28 KRK) und • das Recht auf Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben (Art. 31 KRK).

Geflüchtete junge Menschen haben die gleichen Rechte wie alle anderen Kinder und Jugendlichen und ihnen sind alle Leistungen des SGB VIII zur Verfügung zu stellen.

Artikel 22 UN-KRK: Flüchtlingskinder

*(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, **angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält**, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, **und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.***

*(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. **Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.***

Ein überlastetes Jugendhilfesystem gerät hier genauso an seine Grenzen wie das Bildungssystem. Die Einhaltung von Menschen- und Kinderrechten kann nicht von der Haushaltslage abhängig gemacht werden. Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe diese Herausforderung gemeinsam zu stemmen, um die Rechte junger Menschen zu wahren. Die Kinder- und Jugendhilfe ist unter den gegebenen politischen Rahmenbedingungen strukturell allerdings nicht in der Lage, Rechte geflüchteter junger Menschen umfänglich zu gewährleisten.

Der Landesjugendhilfeausschuss möge deshalb folgendes beschließen:

Der Landesjugendhilfeausschuss fordert die politisch Verantwortlichen dazu auf, die strukturelle Systemkrise in der Kinder- und Jugendhilfe zugunsten der Interessen, Bedürfnisse und Rechte geflüchteter junger Menschen zu beheben.

Der Landesjugendhilfeausschuss unterstützt ausdrücklich die bundesweiten Bestrebungen aus Hamburg für die Gewährleistung von Kinderrechten für geflüchtete junge Menschen sowie die städtischen Maßnahmen zur Sicherung des Rechts auf Betreuung und Bildung. Dass es in anderen Bundesländern schlechter gelingt, kann aber kein Argument dafür sein, sich in Hamburg nicht weiter für die strukturell notwendige Verbesserung der Situation einzusetzen.

Die bundesweite Krise im System darf nicht dafür genutzt werden, die Interessen junger Menschen und ihrer Familien mit und ohne deutschen Pass gegeneinander auszuspielen. Das Recht auf Nichtdiskriminierung erfordert von allen Beteiligten, sich deutlich gegen die aktuell populistisch

propagierte rassistische Sündenbocktheorie gegen Migrant*innen und Menschen auf der Flucht zu wenden.

Wir empfehlen folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation geflüchteter junger Menschen in Hamburg:

- Eine verlässliche Infrastruktur in der Kinder- und Jugendhilfe, die bedarfsgerechte Angebote für junge geflüchtete Menschen bereithält. Die aktuellen personellen und logistischen Engpässe in Unterbringung und Versorgung zu Lasten der Kinder und Jugendlichen sind auszugleichen. Die entsprechenden Mittel und Maßnahmen dafür müssen bereitgestellt werden. Träger müssen betriebswirtschaftliche und fachkräftegewinnende Planungssicherheit erhalten, wenn sie Angebote öffnen. Bei sinkenden Einreisezahlen dürfen Einrichtungen nicht geschlossen werden. Es muss eine nachhaltige Infrastruktur vorgehalten werden, um Kindeswohlsichernde Einrichtungen langfristig zu gewährleisten.
- Unterstützende Strukturen im Sozialraum (Förderung von Projekten zur Einzelvormundschaft, OKJA und Familienhilfe, psychosozialer Versorgung, Sprachmittlung, Gesundheitsfürsorge etc.) müssen mit bedarfsgerechten finanziellen und materiellen Ressourcen ausgestattet werden. Die sozialräumlichen Angebote sind sowohl als Unterstützung in den EVEs als auch in den WUKs einzubinden. Es braucht hierfür regelhafte niedrigschwellige und dauerhafte Zugänge. Die zeitnahe und kontinuierliche Aufklärung und Information über Rechtsansprüche müssen gewährleistet sein und Rechtsschutz ermöglicht werden - auch für unbegleitete geflüchtete junge Menschen.
- Unabhängige und gesondert geschulte Beratungsstellen müssen von Beginn an Kindern und Jugendlichen zur Wahrung ihrer kinderrechtlichen Ansprüche zur Verfügung gestellt werden. Die Jugendmigrationsdienste sind entsprechend auszustatten.
- Die Falloberzahl der Amtsvormünder*innen muss auf höchstens 30 abgesenkt werden, damit die jungen Menschen echte Begleitung und Unterstützung erfahren und für jeden einzelnen jungen Menschen die frist- und bedarfsgerechte Beantragung von Leistungen des Asyl- und Jugendhilferechts gewährleistet ist. Es braucht eine städtische Kampagne zum Aufruf für zivilgesellschaftliches Engagement für Patenschaften und Vormundschaften.
- Wenn eine Person entgegen der eigenen Aussage als volljährig eingeschätzt wird, muss verpflichtend ein Rechtsbeistand beigeordnet werden. Altersfeststellungsverfahren dürfen kein Steuerungselement für die Kinder- und Jugendhilfe sein.
- Eine bedarfs- und anspruchsgemäße Weiterbetreuung bei jungen Volljährigen muss durch die Kinder- und Jugendhilfe (§41 SGB VIII) gesichert sein und die Unterstützung von Care-Leaver*innen verbessert werden.
- Geflüchteten jungen Menschen und ihren Familien sind niedrigschwellige, zeitnahe Zugänge zu den Behörden und Ämtern wie z.B. Ausländerbehörde, Jobcenter und Amt für Migration, zu ermöglichen und im Überlastungsfall sind unaufgefordert bspw. Vorschusszahlungen und Verlängerungen von Aufenthaltstiteln zu gewähren.
- Es braucht vor allen Dingen einen kontinuierlichen Fachaustausch, um aktuelle Erfordernisse zu erheben und Perspektiven für geflüchtete junge Menschen in Hamburg zu entwickeln. An diesem Fachaustausch sollten Vertretungen der freien Träger und Verbände der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit und Familienförderung, Selbstorganisationen von Migrant*innen, Fachkräfte der Sozialbehörde, des Senats und der Bezirksämter aus den Bereichen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Stadtentwicklung und Wohnen, Integration, Arbeit und Soziales beteiligt sein. Unbedingt sind junge Menschen daran zu beteiligen und Sprachmittler*innen vorzuhalten.

